Satzung

der

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)

Stand 23. Mai 2016

1590097 - 1 -

I.	Allge	emeine Bestimmungen und Aufgaben	4
	§ 1	Rechtsform, Firma und Sitz	4
	§ 2	Gewährträger und Haftung	4
	§ 3	Aufgaben	5
	§ 4	Stammkapital	7
II.	Orga	nnisation	7
	§ 5	Organe	7
		1. Vorstand	7
	§ 6	Zusammensetzung des Vorstands	7
	§ 7	Geschäftsführung	8
	§ 8	Vertretung	9
	§ 9	Berichte an den Verwaltungsrat und die Trägerversammlung	10
		2. Verwaltungsrat	10
	§ 10	Mitglieder des Verwaltungsrats	10
	§ 11	Aufgaben des Verwaltungsrats	11
	§ 12	Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats	11
		3. Trägerversammlung	12
	§ 13	Trägerversammlung	12
III.	Beirat		14
	§ 14	Beirat	14
IV.	Rechnungslegung		
	§ 15	Geschäftsjahr	15

	§ 16	Jahresabschluss und Abschlussprüfung, Konzernabschluss	15
	§ 17	Verwendung des Bilanzgewinns	16
	§ 18	Anwendung des staatlichen Haushaltsrechts	16
	§ 19	Fach- und Rechtsaufsicht	16
	§ 20	Public Corporate Governance Kodex des Landes Rheinland-Pfalz	16
V.	Überş	gangs- und Schlussbestimmungen	17
	§ 21	Bekanntmachungen	17
	§ 22	Schlussbestimmungen	17
	§ 23	In-Kraft-Treten	17

Satzung

der

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)

I. Allgemeine Bestimmungen und Aufgaben

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz

(1) Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ("Bank"). Sie tritt im Rechtsverkehr unter der Firma

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)

auf.

(2) Sitz der Bank ist Mainz.

§ 2

Gewährträger und Haftung

- (1) Gewährträger der Bank ist das Land Rheinland-Pfalz.
- (2) Das Land Rheinland-Pfalz stellt sicher, dass die Bank ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).
- (3) Das Land Rheinland-Pfalz haftet als Gewährträger für die Verbindlichkeiten der Bank, wenn eine Befriedigung aus dem Vermögen der Bank nicht zu erlangen ist. Das Land Rheinland-Pfalz haftet unmittelbar für die von der Bank aufgenommenen Darlehen und begebenen Schuldverschreibungen, die als Festgeschäfte ausgestalteten Termingeschäfte, die Rechte aus Optionen und andere Kredite an die Bank sowie für Kredite, soweit sie von der Bank ausdrücklich gewährleistet werden.

1590097 - 4 -

§ 3

Aufgaben

- (1) Die Bank ist das zentrale Förderinstitut des Landes Rheinland-Pfalz und hat insbesondere den staatlichen Auftrag, das Land Rheinland-Pfalz bei seiner Finanz-, Wirtschafts-, Wohnungsbau-, Städtebau-, Verkehrs-, Umwelt- und Arbeitsmarktpolitik im Einklang mit den Beihilfevorschriften der Europäischen Gemeinschaft zu unterstützen. Zur Erfüllung ihres Auftrags kann die Bank Fördermaßnahmen, insbesondere Finanzierungen, insbesondere in den folgenden Bereichen durchführen:
 - (a) Mittelstand,
 - (b) Technologie und Innovation,
 - (c) Wohnungs- und Städtebau,
 - (d) Regionale Strukturpolitik,
 - (e) Vorhaben mit besonderer struktur- oder arbeitsmarktpolitischer und sozialer Bedeutung,
 - (f) Umweltschutz,
 - (g) Infrastruktur,
 - (h) Risikokapital,
 - (i) Standortwerbung und Akquisition sowie
 - (j) Handels- und Kooperationsförderung.
- (2) Zur Durchführung ihrer öffentlichen Förderaufgaben kann die Bank Fördermittel bewilligen und sich aller ihr zur Verfügung stehenden Instrumente bedienen, insbesondere des Durchleitungsprinzips und der Konsortialfinanzierung mit anderen Kreditinstituten. Im Verhältnis zu den anderen Kreditinstituten beachtet die Bank das Diskriminierungsverbot. Insbesondere stehen ihr folgende Instrumente zur Verfügung:
 - (a) Bankgeschäfte und Zahlungsdienste,
 - (b) Zuschussgewährung und –bearbeitung,
 - (c) die Tätigkeit als Treuhänder,

1590097 - 5 -

- (d) die Tätigkeit als Geschäftsbesorger,
- (e) Beteiligungen und
- (f) sonstige Instrumente,

soweit diese mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Förderaufgaben im direkten Zusammenhang stehen. Sie kann auch Finanzierungen für Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände durchführen.

- (3) Die Bank betreibt das Einlagengeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes KWG in der Fassung vom 9. September 1998 BGBl. I S. 2778 in der jeweils geltenden Fassung), das Kreditgeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG), das Garantiegeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 KWG) und Zahlungsdienste (§ 1 Abs. 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes ZAG vom 25. Juni 2009 BGBl. I S. 1506 in der jeweils geltenden Fassung). Das Effektengeschäft, das Einlagengeschäft und die Durchführung von Zahlungsdiensten (ehemals Girogeschäft) sind der Bank nur für eigene Rechnung oder im Rahmen von Treuhand- und Verwaltungsgeschäften aus öffentlichen Mitteln und nur insoweit gestattet, als sie mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Förderaufgaben in direktem Zusammenhang stehen.
- (4) Die Bank führt Tätigkeiten als Treuhänder und Datentreuhänder im Rahmen ihrer Förderaufgaben aus. Von ihr verwaltetes Treuhandvermögen hat die Bank separat vom eigenen Vermögen zu halten.
- (5) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Bank andere Unternehmen gründen und erwerben und sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- (6) Sonstige Geschäfte sowie die Geschäftsbesorgung für andere Unternehmen darf die Bank nur vornehmen, soweit sie mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen.
- (7) Der Träger kann der Bank im Interesse der Erfüllung öffentlicher Aufgaben die Durchführung weiterer Aufgaben übertragen, sofern diese den Grundsätzen und Vorgaben der Europäischen Union für die Geschäftstätigkeit eines Förderinstitutes nicht widersprechen.
- (8) Die öffentlichen Förderaufgaben sind in den einschlägigen Regelwerken konkret zu beschreiben.

1590097 - 6 -

§ 4 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Bank beträgt

Euro 184.000.000,00

(einhundertvierundachtzigmillionen).

(2) Das Land Rheinland-Pfalz ist alleiniger Anteilsinhaber.

II. Organisation

§ 5

Organe

Die Organe der Bank sind:

- (1) der Vorstand
- (2) der Verwaltungsrat
- (3) die Trägerversammlung

1. Vorstand

§ 6

Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Trägerversammlung bestellt. Die Trägerversammlung kann ein Mitglied zum Sprecher des Vorstands ernennen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt und angestellt. Eine wiederholte Bestellung und Anstellung jeweils auf höchstens fünf Jahre ist zulässig.

1590097 - 7 -

- (3) Die Trägerversammlung kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; § 84 Abs. 3 Satz 2 AktG gilt entsprechend. Der Widerruf ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Sätze 1 und 2 gelten für den Widerruf der Bestellung zum Sprecher entsprechend.
- (4) Bei der Zusammensetzung der Geschäftsleitung hat die Trägerversammlung dafür Sorge zu tragen, dass eine unter Berücksichtigung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung möglichst ausgewogene Besetzung durch Frauen und Männer erreicht wird.

§ 7 **Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank in eigener Verantwortung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Mitglieder des Vorstands sind für die Führung der Geschäfte der Bank gemeinsam verantwortlich. Bei der Besetzung von Führungspositionen in der Bank ist seitens des Vorstandes darauf zu achten, dass eine unter Berücksichtigung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung möglichst ausgewogene Besetzung durch Frauen und Männer erreicht wird.
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich in einer Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit, wenn gesetzliche Vorschriften oder die Geschäftsordnung dies bestimmen.
- (3) Die Geschäftsverteilung und ständige Vertretung innerhalb des Vorstandes regelt der Sprecher des Vorstandes im Einvernehmen mit der Trägerversammlung.
- (4) Unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeit bedürfen die folgenden Maßnahmen der Zustimmung des Verwaltungsrats:
 - (a) Übernahme neuer Aufgaben, soweit sie im Rahmen des § 3 liegen,
 - (b) Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten, außer in den Fällen des § 8 (2),
 - (c) Benennung von Vertretern für Organe eines Beteiligungsunternehmens,

1590097 - 8 -

- (d) Errichtung anderer Unternehmen sowie Eingehung und Veränderung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
- (e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, außer im Wege von Vollstreckungsmaßnahmen gegen Darlehensschuldner,
- (f) Aufnahme von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen, die nicht Gegenstand der laufenden Geschäfte der Bank sind, sowie Bestellung anderer Sicherheiten,
- (g) Gewährung von Darlehen an Mitarbeiter,
- (h) Gewährung von Organkrediten i.S.d. § 15 KWG,
- (i) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
- (j) Wirtschaftsplan einschließlich des Personalkostenbudgets,
- (k) Abweichungen von dem im Wirtschaftsplan festgelegten Personalkostenbudget um mehr als 5 %,
- (l) Festlegung der Vergütungsordnung für die Mitarbeiter der Bank und einer Rahmenregelung für freiwillige Zuwendungen,
- (m)Beschlussfassung über Vorlagen an die Trägerversammlung, die nicht den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb betreffen,
- (n) andere Angelegenheiten, soweit in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder im Einzelfall durch die Trägerversammlung bestimmt.

Die Zustimmung kann im Voraus für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden.

§ 8 Vertretung

(1) Die Bank wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Generalbevollmächtigten oder einem Prokuristen vertreten.

1590097 - 9 -

- (2) Die Trägerversammlung kann einen oder mehrere Generalbevollmächtigte ernennen. Den Generalbevollmächtigten ist Prokura zu erteilen.
- (3) Die Erteilung von Prokura bedarf, außer im Falle des Absatzes (2), der Zustimmung des Verwaltungsrats. Die erteilte Prokura ist im Handelsregister einzutragen.
- (4) Zeichnungsbefugnisse werden durch ein Unterschriftenverzeichnis bekannt gemacht.

§ 9

Berichte an den Verwaltungsrat und die Trägerversammlung

- (1) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Bericht über die beabsichtigte Geschäftspolitik und einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen. Der Vorstand informiert den Verwaltungsrat schriftlich über die Entwicklung der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Bank. Auf Verlangen des Verwaltungsrats hat der Vorstand den Bericht in angemessener Weise mündlich zu erläutern. Im übrigen gelten die Berichtspflichten gemäß § 90 AktG.
- (2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat und der Trägerversammlung auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Bank zu geben und Einsicht in die Bücher und Schriften der Bank zu gestatten.
- (3) Ergibt sich bei Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz, oder ist bei pflichtmäßigem Ermessen anzunehmen, dass ein Verlust in Höhe von 5 % des Stammkapitals eintritt, so hat der Vorstand unverzüglich den Verwaltungsrat und die Trägerversammlung zu informieren.

2. Verwaltungsrat

§ 10

Mitglieder des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden durch die Trägerversammlung bestellt und abberufen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt maximal vier Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Juli. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ende seiner Amtszeit von vier Jahre.

1590097 - 10 -

- ren aus und wird ein neues Mitglied bestellt, ist die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds auf die Amtszeit des neuen Mitglieds anzurechnen. Erneute Bestellungen sind möglich.
- (4) Scheidet ein nach Absatz 2 bestelltes Mitglied aus der Tätigkeit aus, die für seine Bestellung in den Verwaltungsrat bestimmend war, so wird das Mitglied aus dem Verwaltungsrat abberufen. Seine Amtszeit endet jedoch nicht, bevor ein Nachfolger bestellt ist.
- (5) Der Verwaltungsrat wird ergänzt durch ein vom Personalrat der Bank aus seinen Reihen bestimmtes Mitglied ohne Stimmrecht.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats versehen ihr Amt ehrenamtlich. Sie haften gegenüber der Bank nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit Sitzungsgeld und eine Erstattung der Reisekosten nach den von der Trägerversammlung erlassenen Vorschriften.
- (8) Bei der Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats ist dafür Sorge zu tragen, dass unter Berücksichtigung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Möglichkeit eine ausgewogene Besetzung durch Frauen und Männer erreicht wird.

§ 11 Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat berät und überwacht den Vorstand. Er kann jederzeit Auskunft verlangen sowie die Bücher einsehen und prüfen.
- (2) Der Verwaltungsrat nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat wahr.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über die gemäß § 7 (4) zustimmungsbedürftigen Maßnahmen, prüft und stellt den Jahresabschluss sowie sofern ein solcher aufgestellt wird den Konzernabschluss gemäß § 16 (5) bis (7) fest.

§ 12

Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat wird von dem Vorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, durch dessen Vertreter einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Ge-

1590097 - 11 -

- schäftsjahr. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen beratend teil, wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrats dem nicht widerspricht.
- (2) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind oder sich an einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren beteiligen. Beschlüsse im Umlaufverfahren können schriftlich, per Telefon-, Videokonferenz, Email oder Telefax gefasst werden, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats dem widerspricht oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren angeordnet hat.
- (3) Die Verwaltungsratsmitglieder besitzen je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist.

3. Trägerversammlung

§ 13

Trägerversammlung

- (1) Die Rechte des Trägers nehmen das für die Verwaltung der Beteiligungen des Landes zuständige Ministerium und das für Angelegenheiten der Wirtschaft zuständige Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz wahr. Diese entsenden jeweils einen Vertreter. Die Trägerversammlung entscheidet einvernehmlich.
- (2) Die Trägerversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Darüber hinaus ist die Trägerversammlung vom Vorstand einzuberufen, wenn es einer der Vertreter des Trägers oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Trägerversammlung vertritt die Bank gegenüber dem Vorstand.
- (4) Die Trägerversammlung beschließt über
 - (a) Änderung der Satzung unter Berücksichtigung der Vorschriften des ISBLG (Landesgesetz über die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz).

1590097 - 12 -

- (b) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
- (c) Bestimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats und dessen Vertreter,
- (d) Entlastung des Verwaltungsrats,
- (e) die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
- (f) Festlegung der Aufwandsentschädigung des Verwaltungsrats,
- (g) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Mitgliedern des Verwaltungsrats,
- (h) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- (i) Bestimmung des Sprechers des Vorstands,
- (j) Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- (k) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand sowie die Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien für die Geschäftsführung,
- (l) Zustimmung zur Geschäftsverteilung und ständige Vertretung innerhalb des Vorstands,
- (m) Ernennung und Abberufung von Generalbevollmächtigten,
- (n) Übernahme von Aufgaben, die nicht Gegenstand von § 3 sind,
- (o) grundlegende Richtungsänderungen der Geschäftspolitik,
- (p) in den Fällen des § 16 (7) über die Feststellung des Jahresabschlusses,
- (q) Verwendung des Bilanzgewinns gemäß § 17,
- (r) Bestellung des Abschlussprüfers.

1590097 - 13 -

III. Beirat

§ 14

Beirat

- (1) Die Bank hat einen Beirat. Er hat die Aufgabe, die Organe in Förderbelangen fachkundig zu beraten.
- (2) Dem Beirat gehören bis zu sechsundzwanzig Mitglieder an. Die Verwaltungsratsmitglieder können an den Sitzungen teilnehmen. Der Beirat kann zu den Sitzungen Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Bis zu vierundzwanzig Mitglieder des Beirats werden von dem für die Verwaltung der Beteiligungen des Landes zuständigen Ministerium und dem für Angelegenheiten der Wirtschaft zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz bestellt und abberufen. Zwei Mitglieder werden vom Personalrat der Bank aus seinen Reihen bestellt und abberufen. Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt bis zu vier Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (4) Scheidet ein nach Absatz 3 berufenes Mitglied aus seiner Tätigkeit aus, die bestimmend für seine Berufung in den Beirat war, so erlischt gleichzeitig seine Mitgliedschaft im Beirat. Im Zweifel entscheidet die Trägerversammlung.
- (5) Die Mitglieder des Beirats versehen ihr Amt ehrenamtlich. Sie haften gegenüber der Bank nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (6) Die Mitglieder des Beirats erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld und eine Erstattung der Reisekosten nach den von der Trägerversammlung erlassenen Vorschriften.
- (7) Die Trägerversammlung gibt dem Beirat eine Geschäftsordnung.

1590097 - 14 -

IV. Rechnungslegung

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Jahresabschluss und Abschlussprüfung, Konzernabschluss

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und sofern ein solcher aufgestellt wird in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres den Konzernabschluss aufzustellen.
- (2) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, die Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute sowie das Gesetz über das Kreditwesen anzuwenden.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch den Abschlussprüfer zu prüfen.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind spätestens 14 Tage nach Eingang des Berichtes des Abschlussprüfers mit einem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes und dem Prüfbericht dem Verwaltungsrat zuzuleiten.
- (5) Der Verwaltungsrat prüft den Jahresabschluss, Lagebericht, und Gewinnverwendungsvorschlag und fertigt über das Ergebnis seiner Prüfung einen Bericht an.
- (6) Billigt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt. Der Verwaltungsrat leitet den Abschluss nebst Lagebericht und Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstandes und Bericht des Abschlussprüfers nebst seinem Bericht der Trägerversammlung zu.
- (7) Haben Vorstand und Verwaltungsrat beschlossen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Trägerversammlung zu überlassen oder hat der Verwaltungsrat den Jahresabschluss nicht festgestellt, so stellt die Trägerversammlung den Jahresabschluss fest.
- (8) Sofern ein Konzernabschluss aufgestellt wird, gelten die vorstehenden Absätze (2) bis (7) für diesen entsprechend.

1590097 - 15 -

§ 17

Verwendung des Bilanzgewinns

Über die Verwendung des Bilanzgewinnes und Einstellungen in Rücklagen entscheidet die Trägerversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats. Bilanzgewinn im Sinne dieser Vorschrift ist der Jahresüberschuss zuzüglich Gewinnvortrag und Entnahmen aus den Rücklagen abzüglich etwaiger Verlustvorträge.

§ 18

Anwendung des staatlichen Haushaltsrechts

- (1) Bei der Gewährung, Verwaltung und Abwicklung staatlicher Finanzierungshilfen sind die maßgeblichen Vorschriften des Haushaltsrechts zu beachten.
- (2) Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat die Befugnisse nach § 111 der Landeshaushaltsordnung.

§ 19

Fach- und Rechtsaufsicht

- (1) Die Fachaufsicht obliegt dem für das jeweilige Förderprogramm fachlich zuständigen Ministerium.
- (2) Die Rechtsaufsicht obliegt dem für die Verwaltung der Beteiligungen des Landes zuständigen Ministerium.

§ 20

Public Corporate Governance Kodex des Landes Rheinland-Pfalz

- (1) Die ISB beachtet den Public Corporate Governance Kodex des Landes Rheinland-Pfalz in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Vorstand und Verwaltungsrat haben im Rahmen eines jährlich zu erstattenden Corporate Governance-Berichts zu erklären, dass den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde und wird.

1590097 - 16 -

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Bank erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, es sei denn, ein Gesetz sieht eine andere Bekanntmachungsform vor.

§ 22

Schlussbestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, ist die Satzung so auszulegen, dass der mit der betreffenden Bestimmung verbundene Zweck möglichst erreicht wird. Die Gültigkeit aller anderen Satzungsbestimmungen wird hierdurch nicht berührt.

§ 23

In-Kraft-Treten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 18. Dezember 2014 und tritt am 23. Mai 2016 in Kraft.

1590097 - 17 -